

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

58. Sitzung
2. Oktober 2025

Beginn: 14.05 Uhr
Schluss: 17.12 Uhr
Vorsitz: Sandra Khalatbari (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

- a) **Aktuelle Viertelstunde**
- b) **Bericht aus der Senatsverwaltung**

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Wir kommen zu

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2640
**Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung
und der Genehmigungsvoraussetzungen für
Ersatzschulen**

[0369](#)
BildJugFam
Haupt

Hierzu: Anhörung

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0169](#)
BildJugFam
Sozial gerechte Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 28.11.2024

Vorab ergehen folgende Hinweise: Zu Punkt 2 a führen wir eine Anhörung durch. Ich gehe davon aus, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls zu diesem Punkt gewünscht ist. – Das ist der Fall. Dann verfahren wir so. – Der Punkt 2 b stand bereits in Verbindung mit einer Anhörung auf der Tagesordnung der 46. Sitzung am 28. November 2024 und wurde zwecks Anfertigung und Auswertung des Wortprotokolls vertagt. Dieses Wortprotokoll liegt nun vor und kann auch heute ausgewertet werden. – Dann darf ich nun die Anzuhörenden zu Punkt 2 a herzlich begrüßen. Dies sind Herr Prof. Dr. Marcel Helbig, Arbeitsbereichsleiter „Strukturen und Systeme“ des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe e. V., LIfBi – Herr Helbig nimmt heute digital an der Sitzung teil, in die digitale Runde ein herzliches Willkommen Ihnen, Herr Helbig! –; Frau Prof. Marion Hundt, Professur für Öffentliches Recht, Evangelische Hochschule Berlin; Herr Andreas Wegener, Vorstandsvorsitzender Berlin, Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Berlin-Brandenburg e. V., VDP; Herr Torsten Wischnewski, stellvertretender Geschäftsführer und Referent Schule und Schulbezogene Jugendhilfe, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen, AGFS Berlin; sowie Prof. Dr. Michael Wrase, Leiter der Forschungsgruppe Recht und Steuerung im Kontext sozialer Ungleichheiten, WZB, das ist das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH. – Ihnen allen hier vor Ort, aber auch digital, ein herzliches Willkommen! Schön, dass Sie da sind!

Die Begründung des Besprechungsbedarfes zu Punkt 2 b erfolgte bereits in einer Sitzung am 28. November 2024. Deshalb gehe ich davon aus, dass keine erneute Begründung gewünscht ist. – Die Erläuterung der Vorlage zur Beschlussfassung zu Punkt 2 a erfolgt durch den Senat. Dann gehen wir weiter und kommen zur Anhörung zu 2 a. Sofern keine anderweitigen Verabredungen getroffen worden sind, schlage ich vor, dass die Anhörung in der alphabetischen Reihenfolge durchgeführt wird. Wir fangen mit Herrn Prof. Dr. Helbig an, er ist digital zugeschaltet, Frau Prof. Hundt, dann Herr Wegener, Herr Wischnewski, er hat eine Präsentation vorbereitet, und Herr Prof. Wrase. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann können wir auch so verfahren. – Dann würde ich Herrn Helbig digital das Wort erteilen. – Bitte sehr!

Dr. Marcel Helbig (LIfBi) [zugeschaltet]: Hallo und danke für die Einladung! Ich hoffe, man hört mich.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Sie sind zu hören, aber wir klären gerade noch, dass im Vorfeld, also bevor wir mit den einzelnen Anzuhörenden beginnen, noch die Erläuterung des Senats kommt. – Ich darf Sie, Herr Helbig, bitten, noch einen Moment zu warten. – Dann geben wir jetzt erst an den Senat. – Herr Staatssekretär Kühne, bitte sehr!

Staatssekretär Dr. Torsten Kühne (SenBJF): Herzlichen Dank! – Dann kann ich in der Tat für den Senat einleitend ein paar Worte sagen. Für uns sind die freien Schulen ein wichtiger Partner in unserem Berliner Schulsystem. Insofern freuen wir uns, da jetzt mit der aktuellen

Schulgesetznovelle einen weiteren Fortschritt auf den Weg bringen zu können, weil wir die freien Schulen auch weiterhin als verlässliche Partner brauchen.

Mit der jetzt vorliegenden Schulgesetznovelle sollen Punkte, die in den letzten Jahren durchaus auch schon in der Diskussion waren und die im Übrigen in unseren Richtlinien der Regierungspolitik stehen, entsprechend umgesetzt werden. Wir stärken hier noch mal die Inklusion, indem wir Zuschläge für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten einführen, die Stärkung von einkommensschwachen Familien, die rechtliche Klarstellung, was verfassungsrechtliche Vorgaben betrifft, Stichwort hier Sonderungsverbot, wo wir jetzt landesrechtliche Leitplanken einziehen.

Mit der Umsetzung der Schulgesetznovelle sind zusätzliche finanzielle Ressourcen verbunden, die wir für die freien Schulträger zur Verfügung stellen. Das will ich nicht unerwähnt lassen. An der grundsätzlichen Systematik der Finanzierung über die 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten wird sich in diesem Schritt erst mal nichts ändern, aber es kommen die von mir erwähnten Zuschläge hinzu. Wir haben hier aber – und ich denke, das sind auch wichtige Dinge – die etwas andere Berechnung der Personaldurchschnittssätze, auch die frühere Transparenz und Planungssicherheit – ich weiß, das war ein Detailthema, das wir immer wieder diskutiert haben – auf Basis der Durchschnittssätze, die sich in Berlin immer noch zwischen östlichem und westlichem Teil unterscheiden. Ich denke, das ist auch ein wichtiger Punkt.

Wir haben durch die Veränderungen wirklich eine Stärkung, was die Vielfalt und Qualität unserer Bildungslandschaft betrifft. Gerade in den Bereichen, die die Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten betreffen, sehen wir die freien Schulen als entsprechenden Partner, den wir hier dringend brauchen. Gerade für die beruflichen freien Schulen ein nicht unwesentlicher Aspekt ist, dass es in der Vergangenheit eine Deckelung bei den 93 Prozent vergleichbaren Personalkosten gab, die aber die tatsächlichen Personalkosten nicht übersteigen durften. Diese Deckelung wäre dann mit der Schulgesetznovelle abgeschafft.

An der Stelle will ich auch nicht unerwähnt lassen, dass wir als Senat die freien Schulen durchaus auch schon vor der Schulgesetznovelle unterstützt haben. Ich will daran erinnern, dass die Stichtagsregelung schon im letzten Jahr abgeschafft wurde. Wir haben 2024/2025 mit der Billigkeitsleistung unterstützt, und einige Energiekostensteigerungen sind auch abgefedert. Das zeigt einfach, dass wir als Senat die freien Schulen als wichtige, verlässliche Partner ernst nehmen und im Sinne der Weiterentwicklung wichtige Dinge und Punkte umsetzen können, die wirklich schon jahrelang in der Diskussion waren.

Uns ist völlig bewusst, dass das jetzt noch nicht die paradiesischen Zustände und alle Wünsche erfüllt sind. Das ist völlig klar. Wir müssen hier aber wirklich auch im Sinne der Haushaltungsmöglichkeiten Schritt für Schritt vorangehen und sehen hier jetzt einen wichtigen Schritt für die Vorwärtsentwicklung der freien Schulen im Land Berlin. Ich denke, das ist etwas, was jetzt proaktiv vom Senat angegangen wurde, was vielleicht in der Vergangenheit nicht immer im Fokus und auf dem Schirm war. Insofern sehen wir hierin einen ganz wichtigen Schritt. Wir sind aber natürlich trotzdem an konstruktiven Hinweisen interessiert, die sicher noch von den Vertretern der freien Schulen kommen. – Danke!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann starten wir jetzt mit Herrn Prof. Dr. Helbig. – Bitte sehr!

Dr. Marcel Helbig (LifBi) [zugeschaltet]: Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung! – Ich möchte vorausschicken, dass ich im Großen und Ganzen beeindruckt bin, dass man diesen Gesetzesentwurf jetzt so zustande gebracht hat, weil er, auch im Vergleich zu allen anderen Bundesländern, insbesondere in der Regelung der Voraussetzungen und der Leitplanken, wie es eben formuliert wurde, für das Sonderungsverbot eine weitreichende Konkretisierung des Grundgesetzes darstellt.

Auch wenn es am Ende nicht dazu führen sollte, dass die sozialen Ungleichheiten zwischen privaten und öffentlichen Schulen nun merklich zurückgehen oder gar verschwinden, so hat der Gesetzgeber an dieser Stelle mit diesem Gesetzesentwurf zumindest seine regulatorischen Hausaufgaben gemacht, und das gilt nicht nur zum Beispiel für die Schulgeldtabelle, sondern vor allem insbesondere dafür, dass man den Privatschulen jetzt vorschreibt, die Schulgeldtabelle online zugänglich zu machen, und dass es bei der Anmeldung keine Informationen mehr geben darf, die Rückschlüsse auf die Einkommen der Eltern zulassen. Das sind zwei Dinge, die natürlich nicht weit verbreitet waren, aber man hat es immer wieder gefunden, dass man eben keine Schulgeldtabellen einsehen konnte und zum anderen bei der Anmeldung teilweise der Beruf der Eltern oder der Arbeitgeber angegeben werden musste. Hier ist jetzt eine gute Regelung eingezogen worden.

Was den wirtschaftlichen Zuschuss für die Privatschulen angeht: Wenn sie Schüler aus benachteiligten Schichten aufnehmen, mag das insgesamt nicht unbedingt im Sinne des Grundgesetzes oder des Bundesverfassungsgerichts sein, jedenfalls nicht nach meinem Verständnis, weil man eigentlich davon ausgeht, dass man sehr viel höhere Schulgelder für privilegierte Gruppen nimmt und davon dann eben auch Ermäßigungen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler bezahlen kann. Dennoch haben wir es hier in der Realität natürlich mit einem ökonomischen Anreiz zu tun, wenn man so handeln soll. Diesem Anreiz schiebt man jetzt einen Riegel vor, und über diese Zuschüsse sinkt auch für private Träger sehr stark der ökonomische Anreiz sinkt, dass sie bei der Auswahl der Schüler nach den Einkommensverhältnissen schauen können oder müssen.

Insgesamt muss ich sagen, ich habe sehr lange über dieser Schulgeldtabelle gegrübelt, wie sie eigentlich einzuordnen ist. Es ist relativ schwer zu sagen, ab welchem Geldbetrag die Leistungsfähigkeit der einzelnen Eltern nun überdehnt wird oder auch nicht. Wir haben eigentlich nur in einem Bundesland eine relativ klare Vorgabe, was die Anteile des Haushaltseinkommens angeht, die ein Schulgeld nicht übersteigen darf. Das ist in Baden-Württemberg. Da gibt es eine Regelung, dass höchstens 5 Prozent des Haushaltseinkommens für das Schulgeld veranschlagt werden können. Hier ist die Berliner Regelung und die Schulgeldtabelle im Großen und Ganzen ein bisschen mit der baden-württembergischen Regelung vergleichbar, auch wenn die einzelnen Gruppen ziemlich grob sind. Das Problem der baden-württembergischen Regelung ist, dass sie gerade im unteren Einkommensbereich die Eltern zu stark belastet. Das ist durch die Schulgeldtabelle in Berlin deutlich besser gelöst worden, weil die Schulgelder in den unteren Einkommensbereichen einem Haushaltsnettoeinkommensanteil von 1,5 Prozent, je nach Stufe bis zu 3,5 beziehungsweise 4,5 Prozent entsprechen. Sie sind dementsprechend etwas progressiver aufgebaut als in Baden-Württemberg, als dem einzigen Land, wo es so etwas gibt. Dazu ist noch zu sagen, dass Baden-Württemberg damals ein Wirtschaftsgutach-

ten erstellen lassen hat, auf dessen Grundlage die Belastung einzelner Haushalte berechnet wurde. Daher ist man damit auf der relativ sicheren Seite.

Einen kritischen Punkt muss ich aber tatsächlich noch zur Schulgeldtabelle nennen: Ich verstehe nicht, warum man für Kinder aus Transferleistungsempfängerfamilien, SGB-II-Familien, ein symbolisches Schulgeld von 10 Euro erheben muss. Schaut man in die Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II, dann steht dort für den Bereich Bildung, und dazu gehört auch ein Schulgeld an Privatschulen, dass Kindern aus SGB-II-Familien 1,56 Euro pro Monat in den Regelleistungen zustehen. Wie man jetzt hier bei der Berliner Regelung zu 10 Euro kommt, die über diesen formal festgelegten Sätzen steht, das erschließt sich mir nicht. Nur so zu argumentieren, dass es doch etwas kosten muss, dass es auch einen Wert hat, finde ich ein bisschen weit hergeholt. Das ist aber im Großen und Ganzen das, was ich noch kritisieren würde.

Ich würde aber zuletzt für eines plädieren: Gerade vor dem Hintergrund der doch sehr dynamisch veränderten Berliner Wohn- und Schulstruktur und einer zunehmenden sozialen Spaltung zwischen privaten und öffentlichen Schulen, gerade im Grundschulbereich, halte ich es schon für angebracht, dass die Schulaufsicht oder auch der Senat geeignete Maßnahmen treffen, um die Wirkung dieses Gesetzes auch gerade, was die soziale Verteilung der Schülerinnen und Schüler in Berlin angeht, zumindest zu monitoren, damit alles in die richtige Richtung geht. – Das soll es mit meinem Statement erst einmal gewesen sein. – Danke!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Helbig! – Wir machen dann weiter mit Frau Prof. Hundt. – Bitte sehr!

Marion Hundt (Evangelische Hochschule Berlin): Herzlichen Dank! – Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich sehr, dass ich zu diesem Gesetz eine kurze rechtliche Einordnung geben kann und beschränke mich auf drei Themenkomplexe, wo ich rechtliche Bedenken habe und diese hier ganz gern anbringen würde.

Der erste Punkt ist genau das Sonderungsverbot, das im Schulgesetz in § 98 Absatz 7 über die Schulgeldtabelle umgesetzt worden ist. Da müsste man sich noch mal den Artikel 7 im Grundgesetz ganz genau anschauen, der eben an dieser Stelle vorsieht, dass die Genehmigungsvoraussetzung nur auf den Wortlaut des Grundgesetzes beschränkt ist und es dem Landesgesetzgeber nicht möglich ist, im Einzelnen in die Privatschulfreiheit einzugreifen und Vorgaben zu machen. Ich will das noch mal genauer ausführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist es ein abschließend normierter Ersatzschulbegriff, der für den Landesgesetzgeber bindend ist. Wenn ich konkret in den § 98 Absatz 7 hineinschaue und die dortigen verbindlichen Regelungen zum Sonderungsverbot mit der Genehmigung verbunden sind, gibt es zwei Bereiche, die ich kritisch sehe, nämlich einmal diese Schulgeldtabelle, die damit exakt verbindlich für alle freien Schulen an die Genehmigung geknüpft wird, und auch die verpflichtende Ermäßigung des Schulgeldes für Geschwisterkinder, welches in § 98 Absatz 7 festgeschrieben ist; nicht, dass ich das schlecht fände, ich halte das für eine gute Möglichkeit, ein Regelbeispiel für die freien Schulen, die damit auf der sicheren Seite sind und sagen können: Wir halten uns an die Schulgeldtabelle, dann erfüllen wir alle Genehmigungsvoraussetzungen, kein Problem. Ich sehe es eher als eine rechtliche Schwierigkeit an, dass es verpflichtend ist, dass es keine Möglichkeit gibt, hier eine eigene Regelung zur Erfüllung des Sonderungsverbotes für die freien Schulen herbeizuführen.

Der zweite Punkt schließt sich eigentlich an diesen ersten Punkt an, nämlich ganz konkret die Übergangsregelung in § 129 Absatz 20. In der Übergangsregelung gibt es einen Hinweis darauf, dass die Privatschulträger eine Frist haben, in der sie mit den Eltern die Schulverträge auf die neue Rechtslage umändern sollen. Das ist eine schwierige rechtliche Situation, weil die Schulverträge privatrechtlicher Natur sind. Die Schulträger haben letztlich gar keinen Einfluss darauf. Sie könnten jetzt versuchen, ein Sonderkündigungsrecht geltend zu machen, wenn es Eltern gibt, die eben nicht bereit sind, die Schulverträge zu ändern, weil das für einzelne Eltern vielleicht sogar günstiger ist. Dann wäre es eben so, dass es gerichtlich geklärt werden müsste. Hier wird jedenfalls etwas von den Ersatzschulen verlangt, das gar nicht in deren Einflussbereich liegt, weshalb ich Bedenken habe.

Der dritte Punkt ist noch mal der Hinweis, der auch schon im Gesetzgebungsverfahren und in der langen Zeit mehrfach angemarkert wurde, glaube ich, nämlich darauf, dass die Grundfinanzierung nicht bedarfsdeckend ist, dass die Sach- und Baukosten nicht übernommen und auch die Schulsozialarbeit und die IT-Administration nicht mitfinanziert werden. Ich würde gern noch mal darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht an dieser Stelle gesagt hat: Wir können nicht verlangen, dass auf der einen Seite das Sonderungsverbot erfüllt wird und die Möglichkeit für Kinder einkommensschwacher Eltern besteht, diese Schule zu besuchen, und gleichzeitig den Bestandsschutz bei dieser Finanzierung nicht wahren. Das würde ich auch ganz gern mitgeben. – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann machen wir weiter mit Herrn Wegener. – Bitte sehr!

Andreas Wegener (VDP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Mein Motto lautet: Was brauchen Kinder und Jugendliche? – Ich danke dem Ausschuss für die Einladung für den VDP, zum vorliegenden Gesetzesentwurf sprechen zu dürfen, heute am Schutzensgtag und dem Geburtstag von Mahatma Gandhi! – Im VDP Berlin-Brandenburg

sind ungefähr 43 Träger organisiert und in Berlin über 13 000 Schülerinnen und Schüler. Das Schulgesetz sagt im § 94: Die Schulen in freier Trägerschaft bereichern das Ersatzschulwesen und sie erweitern das Angebot durch besondere Inhalte und Formen. – Das stimmt, freie Schulen existieren, weil Eltern sie wollen.

Zum Entwurf: Was lange währt, wird endlich gut. Der VDP war auch im Rahmen der AGFS in die Beratung eingebunden, wurde gehört, nicht immer erhört, und unterstützt dennoch den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich, mit einer wichtigen Einschränkung und klaren Korrekturvorschlägen.

Zuerst die positiven Punkte, die der Staatssekretär bereits genannt hat: die Befreiung der beruflichen Schule von der Mittelverwendung und damit Gleichbehandlung und die Verkürzung der Wartefrist auf zwei Jahre, die Förderung von Kindern mit Inklusionsbedarf an freien Schulen nach zehn Jahren, den Lückenschluss Ost-West nach 35 Jahren und die Ausgleichszahlungen für die Beschulung von Kindern aus einkommensschwachen Familien sowie Übergangsfristen für laufende Schulverträge. Das sind spürbare Fortschritte, und sie sind gut für die Kinder und Jugendlichen, weil sie Erwachsenen Belastung nehmen. Der Entwurf bleibt aber an entscheidenden Stellen unvollständig, denn die Grundfinanzierung bleibt mit ungefähr 55 Prozent der staatlichen Schulplatzkosten bedrohlich niedrig, denn die vergleichbaren Personalkosten decken wie gesagt nur die Beschäftigten des Landes ab, nicht die Sozialarbeit, IT, Psychologie, Sicherheitsdienste, Reinigung, Bibliothekare, Daten- und Brandschutz, TÜV, Betriebsarzt, Erste Hilfe und anderes. Gerade die Beteiligung des Landes an den Kosten der Schulsozialarbeit wäre für die soziale Durchmischung zentral. Die Grundfinanzierung bleibt seit 2003 gekürzt. Sach-, Sanierungs-, Baukosten trägt weiterhin der Schulträger allein. Fortbildungen bleiben uns nur zugänglich, wenn Plätze frei sind, Landesprogramme fast immer, und die gebundene Ganztagsgrundschule könnte besser gestellt werden, denn sie verliert jetzt Geld. Der Entwurf ist also ein Durchbruch, aber ausbaufähig – after all these years.

Unsere Korrekturvorschläge: Privatschulen müssen wirtschaftlich handlungsfähig bleiben. Eltern haben natürlich das Recht, frei zu entscheiden, auf welche Schule ihre Kinder gehen. Zugleich ist es unser gemeinsames Ziel, den Zugang zu Schulen in freier Trägerschaft bezahlbar zu halten. Das unterstützen wir ausdrücklich. Aber: Mit der vorgesehenen einkommensblinden Aufnahme in Verbindung mit einer verbindlich festgelegten Schulgeldtabelle schreibt der Gesetzgeber nur einen einzigen Weg vor. Das halten wir auch für verfassungsmäßig rechtlich bedenklich. Die renommierte Verfassungsrechtlerin Frau Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf hat bereits 2017 dazu gesagt: Der Gesetzgeber darf Ersatzschulen kein bestimmtes Schulgeldmodell vorschreiben. Es ist Aufgabe der Schulen selbst, im Rahmen ihrer Autonomie zu entscheiden, auf welche Weise sie dem nachkommen müssen. – Das muss natürlich die Schulaufsicht als Teil der Genehmigung genehmigen.

Artikel 7 des Grundgesetzes garantiert den Trägern Gestaltungsfreiheit. Diese Freiheit fehlt im vorliegenden Entwurf. Pauschale, verpflichtende Schulgeldobergrenzen nehmen insbesondere Schulen mit besonderen Profilen die Möglichkeit, diese finanziell abzusichern, zumal kaum eine Schule auf Sponsoren zurückgreifen kann. Die vorliegende Schulgeldtabelle ignoriert damit zum Teil die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Ersatzschulen arbeiten, und damit riskiert man Schulplätze im Land Berlin.

Deshalb konzentrieren wir uns auf drei konkrete Verbesserungsvorschläge: Erstens, die verfassungsmäßige Überprüfung der Schulgeldregelung statt einer zwingenden Schulgeldtabelle. Hier könnte im § 98 Absatz 7 unserer Meinung nach allein das Wort „beispielsweise“ eingeführt werden, um hier Rechtsklarheit zu schaffen; zweitens, eine vereinfachte Übergangsregelung über laufende Schulverträge – das haben Sie ausgeführt –, um die Rechtsunsicherheit an der Stelle zu beseitigen; drittens, einen Bürokratieabbau bei den Schülerzahlen. Statt monatlicher Meldung sollte, wie bei den staatlichen Schulen, ein Stichtag zur Ermittlung der Schülerzahlen eingeführt werden, etwa der 31. Oktober. Das spart Verwaltungsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Schulen. Wer weiter monatlich melden möchte, sollte das dürfen.

Erlauben Sie mir also im Herbst meines Lebens den Verweis: Wir haben mit einer kleinen, aber spürbaren Verbesserung einen guten Schritt vorwärts. Doch Schritt zwei, eine verbesserte, verlässliche, faire Grundfinanzierung, muss folgen. Wie das aussehen könnte, haben wir im Sommer letzten Jahres dargestellt. – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann geht es mit Herrn Wischnewski weiter. – Bitte sehr!

Torsten Wischnewski (Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin, AGFS): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Liebe Staatssekretäre! Liebe Abgeordnete! Ich habe eine Präsentation vorbereitet und würde kurz daran angelehnt vorgehen.

Erst mal grundsätzlich: Ich spreche hier heute für die AGFS, für den Koordinierungskreis. Der VDP ist Teil davon. Sie werden gleich einige Differenzierungen hören, weil auch in der AGFS nicht immer alles einigungsfähig ist. Ich will aber voranstellen – Herr Dr. Kühne und Herr Wegener haben das gesagt –, dass es natürlich erst mal Punkte gibt, die sehr positiv sind und die wir in einem wirklich langjährigen Arbeitsprozess mit Ihnen Abgeordneten, aber auch mit der Verwaltung, mit den Spitzen des Hauses, immer hoch- und runterdiskutiert haben.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Positiv ist natürlich, dass die Benachteiligung der Schulen in Ostberlin beseitigt wird; nach 35 Jahren ein Schritt, auch jetzt im Oktober, der dem morgigen Tag entsprechend würdig ist. – Die Aufhebung der Begrenzung für die beruflichen Schulen ist sehr wichtig, um die Ausbildungskapazitäten zu sichern, die an den Schulen vorhanden sind. Nur mal ein Beispiel: In den Fachschulen für Sozialpädagogik gehen gerade die Ausbildungszahlen zurück. Jetzt kann man sagen: Ja, gar nicht so schlimm, die Geburtenzahlen sinken, es gibt Überschüsse im Bereich der Kindertagesbetreuung. – Wir wissen aber, dass dem so nicht ist, die großen Jahrgänge werden uns noch verlassen.

Sehr wichtig für uns als AGFS sind die beiden Zuschlagstatbestände, insbesondere für die Inklusion, dass die sonderpädagogischen Förderbedarfe entsprechend der staatlichen Zumesungsrichtlinie finanziert werden, und auch der Zugang für die wirtschaftlich benachteiligten Familien zu den Schulen. Auch das sieht die AGFS sehr positiv. Der Nachweis ist vereinfacht zu erbringen, und wir möchten Dank sagen, dass das an der Stelle im Entwurf so möglich ist, weil es Bürokratie verhindert und für Einfachheit in der Umsetzung sorgt.

Die Verkürzung der Wartefrist, das wurde auch gesagt, ist natürlich wichtig, damit weitere Schulen im Aufbau nach zwei Jahren in die Finanzierung kommen.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Was uns auch positiv stimmt, ist die Hoffnung auf schnellere Schulzuschussbescheide. Heute haben wir den 2. Oktober 2025, und für einen Großteil der Schulen in freier Trägerschaft liegt der Bescheid für das Jahr 2025 noch nicht vor. Das macht auf die Problematik aufmerksam. Ich habe das im vergangenen Jahr an dieser Stelle auch schon erwähnt. Wir haben jetzt einige neue Regelungen dafür, die Sie erarbeitet haben, die finden wir grundsätzlich handhabbar. Wir werden allerdings sehen, wie sie sich dann auswirken.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Auch die Gemeinnützigkeit als Finanzierungsvoraussetzung findet die AGFS sehr gut. Warum? – Weil staatliche Bildungsleistungen natürlich nicht für private Interessen verwandt werden sollen, sondern im Bildungskreislauf verbleiben. Die einkommensblinde Aufnahme und die Härtefallregelung werden von unserer Seite auch positiv bewertet. Das hatten wir übrigens schon damals, Herr Scharf erinnert sich daran, in den Sitzungen, die wir zehn Jahre zur Vollkostenermittlung gemacht haben, auch schon letztlich abgestimmt, dass wir dem nicht widerständig gegenüberstehen. Wichtig ist dabei aber, dass diese freiwillige informierte Selbsteinschätzung erhalten bleibt. Das findet sich auch im Entwurf wieder, sodass diejenigen Eltern, die freiwillig einschätzen, wie hoch ihr Einkommen ist, auch diese Möglichkeit weiterhin behalten.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Kurz die kritischen Dinge, die wir sehen: Die Regelungen sind mit Schulgeldtabelle und Höchstsätzen natürlich sehr detailreich. Der Einkommensbegriff macht uns, zumindest einigen Schulträgern, auch Schwierigkeiten, weil er die gesamten Einkommen der Eltern erhebt und dann natürlich immer infrage steht: Ist das, was da erhoben wird, auch richtig?

Dieser Ermittlungsaufwand für die Einkommen ist aufwändig. Auch das wurde im vergangenen Jahr schon einmal von Herrn Olie vorgetragen. Für die Leistung, die das umsetzt, gibt es keinen Ausgleich.

Bei den Verfahren zur schnelleren Schulzuschussermittlung weisen wir wiederholt auf ein Problem hin. Wir werden sehen, dass der Bezug zu den vergleichbaren Personalkosten des Landes Berlin dazu führen muss, dass die Schulzuschüsse vermutlich sinken werden. Das werden wir dann auch in der Zeitreihe sehen, und Sie werden unsere Stimme wieder sowohl hier als auch außerhalb vernehmen.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Änderungsbedarf wünschen wir uns an der Stelle bei der Umsetzung des Hineinwachsens in die Novelle hinein. Frau Prof. Hundt und Herr Wegener haben es gerade gesagt: Wir haben privatrechtliche Verträge. Diese privatrechtlichen Verträge bestehen mit den Eltern in der Regel für die Schullaufbahn. Jetzt können Sie sich vorstellen, in einer Gemeinschaftsschule oder im Urtyp der Gemeinschaftsschule, der Waldorfschule, finden Sie Schulverträge, die

über längere Zeit vereinbart worden sind. Aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens muss der Schulträger hier in die Kündigung dieser Schulverträge gehen. Nach der Übergangsfrist von zwei Jahren ist er gezwungen, dies zu tun, ansonsten hat er mit Sanktionen zu rechnen.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herr Wischnewski, darf ich Sie darauf hinweisen, dass Sie bitte zum Ende kommen müssen?

Torsten Wischnewski (AGFS): Richtig, vielen Dank! – Den Vorschlag der AGFS finden Sie da.

[Es wird eine Folie gezeigt.]

Wir haben noch einen Punkt, auf den wir aufmerksam machen möchten: Die Förderschulen im Bereich geistiger Entwicklung und Autismus partizipieren nicht vom kostenfreien Mittagessen. Sie sind sozusagen von der Kostenfreiheit insofern ausgeschlossen, dass ihnen hierfür kein Ersatz vom Land Berlin zuteilwird, und um das möglich zu machen, fordern wir hier eine zweiprozentige Erhöhung des Zuschussanteils. – Das war es. Vielen Dank, dass ich kurz überziehen durfte!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Selbstverständlich! – Dann machen wir weiter mit Herrn Prof. Dr. Wrase. – Bitte sehr!

Dr. Michael Wrase (WZB): Vielen Dank! – Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Gerade in unserer heutigen Zeit, in der politische Parteien vermehrt auf Populismus und vermeintlich einfache Lösungen setzen, kann es aus unserer Sicht nicht genug hervorgehoben werden, wenn Politik auf Erkenntnisse aus der Wissenschaft – und das ist an dieser Stelle nicht nur das WZB gewesen, sondern das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, die Friedrich-Ebert-Stiftung und verschiedene andere – reagiert und dafür Lösungen entwickelt. Genau das tut der vorliegende Gesetzesentwurf aus unserer Sicht.

Ich möchte allen Abgeordneten und der Senatsverwaltung danken, dass sie diese Reform, die durchaus einen Paradigmenwechsel darstellt, was die Finanzierung der Schulen anbetrifft, auf den Weg gebracht haben, und ich möchte besonders Ihnen, Frau Dr. Lasić, danken, dass Sie so lange energisch und mit Ausdauer diese Reform verfolgt haben, auch in Zusammenarbeit mit den freien Schulen, und jetzt zu einem Abschluss gebracht haben.

Zwei zentrale Punkte möchte ich in diesem Entwurf hervorheben. Punkt 1: Anhand einer Schulgeldhöchstbetragstabelle gibt es nun endlich eine verbindliche einkommensgestaffelte Regelung zur jeweiligen maximal zulässigen Höhe des Schulgeldes. In keiner Regelung in irgendeinem Bundesland wurde und wird das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot nun so klar, verbindlich und für alle beteiligten Schulen wie Eltern rechtssicher umgesetzt.

Dies ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern eine geradezu beispielhafte Konkretisierung des Sonderungsverbots, und das wird auch deutlich an den Äußerungen von Frau Kollegin Brosius-Gersdorf, die Sie schon zitiert haben, die nämlich für die Privatschulen begutachtet hat und die meines Erachtens als Erste ein solches Regelungsmodell in ihrem Gutachten für die Friedrich-Naumann-Stiftung vorgeschlagen hat.

Zu diesem Punkt gehört allerdings auch zwingend eine klare Regelung, was alles zum Schulgeld gehört. Aus Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern kennen wir zur Genüge freiwillige Zusatzleistungen, die von Eltern regelhaft erbeten werden, oder auch Elternbeiträge für zusätzliche Angebote im pädagogischen Bereich. Hier regelt nun die neue Ersatzschulgenehmungsverordnung in § 3, ich zitiere:

„Als Schulgeld gelten alle von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern zu leistenden Entgelte, die verpflichtend Voraussetzung für den Schulbesuch sind.“

Weiter unten heißt es:

„Freiwillig ist eine Leistung, wenn sie in der Regelmäßigkeit und Höhe nicht vom Schulträger festgelegt ist, sondern uneingeschränkt im freien Ermessen der Leistenden steht.“

Mit dieser Regelung wird verschiedenen Umgehungsmöglichkeiten aus unserer Sicht ein Riegel vorgeschoben. Jedenfalls werden Umgehungsmöglichkeiten deutlich verringert.

Punkt 2: Der andere entscheidende Punkt ist die teilweise Kopplung des staatlichen Zuschusses an die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwächeren Familien. Hierin liegt tatsächlich der schon zu Beginn von mir genannte Paradigmenwechsel. Ich möchte noch mal in Erinnerung rufen: Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Staates, private Ersatzschulen zu bezuschussen, aus dem Sonderungsverbot des Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz abgeleitet. Wenn die Schulen ihre Schulgelder zumindest für Familien mit geringen Einkommen niedrig halten müssen – so argumentierte das Gericht in verschiedenen Grundsatzentscheidungen –, könnten sich die Privatschulen durch Elternbeiträge nicht auskömmlich finanzieren. Das ist auch logisch. Daher verlange die Zugänglichkeit der Schulen für alle Kinder unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien den staatlichen Zuschuss. Nun koppelt, und das ist erstmalig in einem Bundesland, der Zuschuss in der gestaffelten Form die staatliche Förderung an die Einkommenssituation der Familien und schafft damit Gerechtigkeit im System. Geholfen wird mit dieser Finanzierung gerade den Ersatzschulen, die sozial und auch sonst inklusiv arbeiten, und es bleibt zu hoffen, dass mit dieser Regelung soziale Segregationstendenzen im Ersatzschulbereich zumindest vermindert und mehr Kinder auch aus wirtschaftlich schwächeren Familien an Schulen in freier Trägerschaft aufgenommen werden als bisher.

Entscheidend ist, hierfür die weitere Entwicklung wissenschaftlich genau zu beobachten und zu evaluieren. Aus wissenschaftlicher Sicht bauen wir darauf, dass dieser vorliegende Entwurf nun auch so zum Gesetz wird. Auf ein paar ergänzende, teilweise auch kritische Punkte möchte ich abschließend noch hinweisen: Zum einen führt die Neuregelung zu einem erheblichen Finanzierungsaufwuchs in Höhe – ich glaube, das ist so beziffert worden – von 30 Millionen Euro pro Jahr. Für mich ist es schwer zu erkennen, wie viel von diesem Aufwuchs auf die Zuschussregelung des § 101 Absatz 3 Schulgesetz entfällt und wie hoch die Neuregelung zur Berechnung der an die Personalkosten gebundenen Prokopfzuschüsse nach § 101 Absatz 2 Schulgesetz zu Buche schlägt. Hier möchte ich besonders darauf hinweisen, dass die Zuschüsse für den gemeinsamen inklusiven Unterricht und für die Beschulung wirtschaftlich benachteiligter Schülerinnen und Schüler alle drei Jahre an die Lohnentwicklung angepasst werden. Diese dynamische Ausgestaltung, die auch bei den Personalkosten faktisch

schon längst da ist, schafft Rechtssicherheit und finanzielle Verlässlichkeit für die Privatschulträger, auch für die Zukunft. Daher hat diese Novelle die Aussicht, dauerhaft zu wirken, ohne dass wir in vier, fünf oder sieben Jahren schon wieder über die Erhöhung des staatlichen Zuschusses für private Schulen sprechen müssen. Dass die aktuelle Erhöhung gerade in eine Zeit fällt, in der im Sozialbereich und bei freien Trägern gekürzt wird, ist bedauerlich, erscheint mir dann aber begründbar, wenn deutlich wird, dass wir die Ersatzschulfinanzierung auf eine dauerhafte Grundlage stellen und nicht in ein paar Jahren schon wieder neu verhandeln wollen.

Letzter Punkt: Für höchst problematisch, auch aus rechtlicher Sicht, halte ich die Regelung aus § 3 Absatz 5 Ersatzschulgenehmigungsverordnung. Dort heißt es:

„Den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern steht es frei, freiwillig auf die Anwendung der ... Schulgeldtabelle zu verzichten.“

Man wird genau beobachten müssen, wie diese Ausnahmemöglichkeit in der Praxis angewendet wird, ob es also Schulen und Träger gibt, bei denen solche freiwilligen Verzichte dann zur Regel gehören oder in auffällig vermehrter Form vorkommen und ob damit das Sonderungsförderungsverbot faktisch unterlaufen werden kann. Im Schulvertragsrecht – das wurde schon angesprochen, darum geht es ja hier, denn es sind privatrechtliche Verträge mit den Eltern – gilt eigentlich der Grundsatz, dass Schutznormen, deren Zweck es ist, die schwächere Partei vor Gefahren oder Nachteilen zu bewahren, in der Regel nicht beiderseitig abbedingbar sind. Sie stellen zwingendes Recht dar und können nicht zum Nachteil des geschützten Teils verändert werden. Genau das macht aber diese Regelung. Ob Sie mit § 98 Absatz 7 Schulgesetz vereinbar ist, halte ich vor diesem Hintergrund zumindest für zweifelhaft.

Ich könnte jetzt noch etwas zur Förderung von Förderschulen und zu der Mindestvergütungsregelung sagen, aber ich glaube, ich habe meine Zeit schon überschritten. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wrase! – Dann haben wir jetzt die Möglichkeit, in unsere Beratung einzusteigen, und starten mit den Fragen der Abgeordneten. Ich würde jetzt die Rednerliste kurz vorlesen, damit Sie alle Transparenz haben, wie wir weiter vorgehen: Frau Dr. Lasić, Frau Brychcy, Frau Burkert-Eulitz, Herr Bocian und Frau Usik. – Dann starten wir mit Frau Dr. Lasić. – Bitte sehr!

Dr. Maja Lasić (SPD): Vielen Dank! – Ich muss manchmal schmunzeln. Das ist jetzt das vierte, fünfte Mal – ich weiß gar nicht, wie viele Male –, dass wir in einer vergleichbaren Konstellation genau über dieses Thema debattieren. Neu ist, dass wir nicht mehr abstrakt debattieren, sondern die Schulgesetzänderung da ist. Das ist auch für mich, die ich das die letzten zehn Jahre begleitet habe, durchaus ein besonderer Moment, an dem wir sind. Ich finde auch, die Art der Darstellung durch die Anzuhörenden, Ihre Kommentierungen, zeigen auch den langen Weg der Annäherung, den wir hinter uns haben. Wer adressiert wird, wahlweise die Wissenschaftler, Herr Helbig und Herr Wrase auf der einen Seite, beziehungsweise die Vertreter der freien Schulen und Sie, Frau Hundt, auf der anderen Seite, adressieren gänzlich unterschiedliche Aspekte der Schulgesetzänderung. Die einen, nämlich die Vertreter der freien Schulen, beziehen sich ausschließlich auf den Zuschussteil, während die Wissenschaftler vor allen Dingen das, was auch ich teile, nämlich den Paradigmenwechsel im Zusammenhang mit der Schulgeldtabelle, in den Mittelpunkt rücken.

Ich hätte mir von der Verwaltung gewünscht, dass da auch ein differenzierter Blick und beide Teilaspekte – – Denn es ist unser Job, nicht der Job der Anzuhörenden, beide Perspektiven einzunehmen und den Kompromiss zu würdigen. Weil ich das in der Darstellung des Senates noch nicht vernommen habe, würde ich das an dieser Stelle machen. Ich würde an dieser Stelle tatsächlich auch den hier anwesenden Wissenschaftlern danken, denn ohne Sie würde es die jetzige Schulgesetzänderung nicht geben. Ich habe das an keiner anderen Stelle in der Stringenz wahrgenommen, dass wir aus einer wissenschaftlichen Studie heraus in einem für die Politik doch kompakten Zeitraum von zehn Jahren zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit einem kompletten Sektor kommen.

Das ist das, was an dieser Schulgeldtabelle wegweisend ist. Deshalb, Frau Hundt, ist es essenziell, dass sie verbindlich ist und den Umgang mit einem kompletten Sektor fest regelt, weil wir zukünftig – das ist die Lesart der SPD – dem grundgesetzlichen Auftrag, der uns als Landesgesetzgeber aufgesetzt ist, in einer ganz anderen Art und Weise gerecht werden als in der jetzigen Formulierung, wo wir nach meiner Wahrnehmung aktuell dem eigentlichen Auftrag, dem Sonderungsverbot, bisher an der Stelle gar nicht gerecht geworden sind. Dass dies umsetzbar ist, liegt eben, um mal zu dem Kompromiss zu kommen, an den Zuschüssen, die wir den freien Schulen dafür geben, und das ist klassisches Geben und Nehmen, mit dem man Kompromisse auf den Weg leitet. Daher danke ich den freien Schulen, dass sie sich an der Stelle kompromissbereit gezeigt haben und dass wir diesen Weg letztendlich bei allen Abstrichen, die man jeweils macht, dann doch am Ende gemeinsam gehen.

Herr Helbig, Sie haben nach den 10 Euro gefragt. Ich kann Ihnen ehrlich sagen, woher das kommt. Das ist ein ganz klassischer Kuhhandel in der Politik, der damit einhergeht. Wenn es nach uns gegangen wäre, würde da eine Null stehen. Dem Koalitionspartner, das könnt Ihr gleich kommentieren, war wichtig, dass auch bei Transferleistungsempfängern eine Summe steht, und für mich war das Einführen einer Schulgeldtabelle wichtiger als dieser eine Punkt. Wir haben nur darauf beharrt, dass er möglichst gering bleibt, und so ist dieser symbolische Wert entstanden. Wenn man eine saubere Schulgeldtabelle wollte, würde da eine Null stehen. Eine klassische Erklärung kann es also an der Stelle nicht geben.

Weil ich zehn Jahre dazu gesprochen habe, werde ich dazu keine Frage stellen. Ich habe mit Ihnen allen dazu schon gesprochen. Ich will aber einen Blick nach vorn werfen, weil man den Äußerungen der freien Schulen auch entnommen hat, dass wir hier keineswegs am Ende sind. Das heißt, wir haben hier und hoffentlich für alle Zeiten die Schulgeldtabelle fertig.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Ich darf nur kurz unterbrechen, dass wir unsere eigene Redezeit auf drei Minuten begrenzen.

Dr. Maja Lasić (SPD): Ich werde jetzt gleich eine Frage stellen, aber gönnen Sie mir das bitte! – Die Schulgeldtabelle fassen wir hoffentlich nicht so schnell wieder an, aber wir werden an dieser Stelle sicherlich andere Debatten führen. Daher knüpft meine Frage an den Tagesspiegelbericht von vor einem Monat an, dass eine neue Förderrichtlinie kommen soll, die die Baukostenzuschüsse an freien Schulen regelt, insbesondere wenn es um die Schaffung von Schulplätzen geht, die eigentlich aus öffentlichen Bedarfen kommen. Meine Frage richtet sich dezidiert an die beiden Wissenschaftler, Herr Helbig, Herr Wrase: Wie bewerten Sie es, wenn wir anfangen, die öffentlichen Bedarfe an Schulplätzen kooperativ mit freien Schulen

zu decken? Unsere bisherige Herangehensweise war, dass wir eigentlich den Bedarf der öffentlichen Plätze immer selbst decken und gleichzeitig kollegial mit freien Schulen arbeiten. Inwiefern wäre das auch ein Paradigmenwechsel? Was würde das mit der sozialen Zusammensetzung unserer Schülerinnen und Schüler machen? Inwiefern nehmen Sie jetzt schon eine grobe Bewertung vor, ob das in die richtige oder falsche Richtung zeigt? – Vielen Dank Ihnen!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Bevor ich die Nächste aufrufe, bitte ich darum, dass wir uns wirklich an die Redezeitbegrenzung von drei Minuten halten, denn es ist wichtig, auch hinterher die entsprechenden Antworten der Anzuhörenden zu hören. – Frau Brychey!

Franziska Brychey (LINKE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Für die Linke kann ich sagen, dass wir die Vorlage für einen Meilenstein halten, weil die sozial gestaffelte verbindliche Schulgeldtabelle ermöglicht, dass sich unsere freien Schulen öffnen können und Familien jetzt mit dieser Transparenz und auch mit einem blinden Bewerbungsverfahren die Möglichkeit haben, Zugang zu erhalten. Das finden wir sehr gut. Dass die Gemeinnützigkeit jetzt vorgeschrieben wird und die Zuschläge für die Kinder mit Förderbedarf, dass hier jedes Kind mit Förderbedarf, egal ob im öffentlichen oder im privaten Schulsystem, die gleichen Personalzuschläge erhält, auch das halten wir für sehr gut. Kritisch sehen wir die Verkürzung der Wartezeit. Aus unserer Sicht wäre das nicht notwendig, weil wir klar die Priorität auf das öffentliche Schulsystem legen. Auch die sehr langen Übergangsfristen sehen wir kritisch. Darüber werden wir uns ja gleich noch mal unterhalten.

Für uns ist aber auch völlig klar, dass diese Schulgesetznovelle jetzt eingeführt wird und im nächsten Doppelhaushalt noch nicht voll zur Geltung kommt, erst ab dem Schuljahr 2028, und dann auch mit knapp 32 Millionen Euro zu Buche schlägt. Aus unserer Sicht darf die Novellierung der Finanzierung der freien Schulen nicht auf Kosten der Bedürftigsten der Stadt gehen. Das heißt, wir werden unsere Zustimmung daran koppeln, ob es der Koalition gelingt, noch mal bei der Frage der Kürzungen bei den Bedürftigsten, bei der politischen, queeren, kulturellen Bildung, beim Bereich der Berufsorientierung und bei den Geflüchteten nachzusteuern. Das ist eine deutlich kleinere Summe als diese 30 Millionen Euro, und wir erwarten, dass hier in den parlamentarischen Verhandlungen eine Lösung gefunden wird.

Jetzt komme ich zu den Fragen. Ich würde gern Herrn Wrase und Herrn Helbig fragen: Wie schätzen Sie die Wirkung der Schulgesetznovelle ein, auch mit den Übergangsfristen? Können wir eigentlich davon ausgehen, dass das der große Wurf ist und dass wir demnächst eine deutliche, sozialere Durchmischung in unseren freien Schulen haben?

Es ist so, es gibt einen Passus, dass im Aufnahmeverfahren der Beruf der Eltern verbindlich angegeben werden muss, zwar nicht das Gehalt, aber der Beruf darf erfasst werden, bevor dann die Einkommensnachweise eingereicht werden. Diesen Punkt sehen wir kritisch. Damit könnten Rückschlüsse auf das Einkommen der Familien gezogen werden. Insofern wollte ich fragen, ob Sie dazu vielleicht eine Einschätzung haben.

Den Senat will ich zu den 10 Euro für die Bürgergeldempfangenden und Familien im Transferleistungsbezug fragen: Es ist so, dass das nicht im Bürgergeld, Asylbewerberleistungsgesetz oder anderswo vorgesehen ist. Wir haben auch viele geflüchtete Schülerinnen und Schüler, die in den Willkommensklassen an den freien Schulen sind. Wie bewerten Sie es, dass hier 10 Euro stehen, beziehungsweise die CDU-Fraktion, die offenbar darauf bestanden hat. Dazu hätte ich gern eine Stellungnahme.

Herr Wegener hat angesprochen, dass die Fortbildung nur im Rahmen von freien Plätzen umgesetzt werden soll: Wir hatten das eher als Fortbildungsverpflichtung im Gesetzestext gelesen. Daher wollten wir fragen, ob das BLiQ auch für die Lehrkräfte der freien Schulen geöffnet wird. Zur Gemeinnützigkeit wollten wir fragen, ob es überhaupt freie Schulen gibt, die nicht gemeinnützig sind. Das war mir gar nicht bekannt. Können Sie bitte benennen, welche freien Schulen das betrifft, die noch nicht gemeinnützig sind?

Zu den Übergangsfristen ist es so, die Neuverträge – so lesen wir das – werden ab 1. Januar 2026 nach der neuen Tabelle abgeschlossen und sind mit den Zuschüssen gekoppelt, die Sie erhalten, wenn die entsprechende Einkommensstufe vorliegt. Das gilt für die neuen Verträge ab 1. Januar 2026. Könnten Sie noch etwas zu den anderen Verträgen, zu den Bestandsverträgen sagen? Die Übergangsfrist bis 2029/2030 finden wir sehr lang, aber wir haben eben gehört, dass es auch anderslautende Erwägungen gibt. Wie haben Sie darüber befunden, dass diese Übergangsfrist ab 2029/2030 gelten soll?

Zu den Zuschussbescheiden: Wie wird es jetzt gestaltet, dass sie schneller ergehen, dass also Transparenz und eine schnelle Bescheidung da sind? Es wurde diese Stichtagsregelung vorgeschlagen, dass man einen Stichtag hat, an dem die Schülerzahl ermittelt wird, und dann wird der Zuschussbescheid sofort erteilt, dass das nicht monatlich erfolgen muss.

Zum Schluss zu der Förderrichtlinie für Baukosten für die freien Schulen: Aus unserer Sicht ist das an der Stelle kritisch, denn wir finden, die Priorität muss bei der Berliner Schulbauoffensive im öffentlichen Bereich liegen. Wie ist da der Bearbeitungsstand? Wie ist der weitere Stand? Wie wird die Schulaufsicht in diesem Verfahren damit umgehen? Welche Evaluation ist hier für die Gesetzesnovelle vorgesehen? – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Frau Burkert-Eulitz, bitte sehr!

Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE): Vielen Dank! – Ich kann mich dem nur anschließen, dass das die richtigen Entscheidungen sind, was die Durchlässigkeit und auch die Inklusion an freien Schulen angeht. Ich habe 2017 an Ihrem Fachtag teilgenommen und auch Ihre Studie gelesen. Dann ging die Debatte in der damaligen Regierungskonstellation zwischen den Abgeordneten los. Da haben sich einige in ihrer Haltung etwas verändert in die Richtung, in der wir jetzt sind.

Ich habe Fragen zur praktischen Umsetzung. Daher gehen meine Fragen auch in Richtung Senatsverwaltung. Wenn nach § 9 alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgestellt sein müssen, dann heißt das, wenn ich zum Beispiel an mein SIBUZ in Friedrichshain-Kreuzberg denke, die einen Autismus-Schwerpunkt haben und mir berichten, dass sie ein Jahr lang im Stau der Gutachtenerstellung für autistische Kinder sind, weil sie das berlinweit machen, und jetzt kommen – Ich weiß auch, wie viele Kinder aus dem Autismus-Spektrum in

der Stadt nicht beschult werden. Wenn jetzt die freien Schulen die Möglichkeit haben, dort Kinder aufzunehmen, wird der Run darauf in der Not noch viel größer sein. Wie wird damit umgegangen, wenn im Haushalt gar nicht vorgesehen ist, dass in den SIBUZ entsprechende Aufwüchse sind, um das zu begleiten, und auch die Kinder, die schon da sind und in den Schulen daran partizipieren wollen, dass sie alle ein entsprechendes Gutachten brauchen? Dafür brauchen wir entsprechende Leute in den SIBUZ. Mich würde interessieren, wie die praktische Umsetzung aussieht.

In § 9 Absatz 2 verstehe ich die Berechnung des Zuschlags noch nicht so richtig. Bisher war es so, dass Kinder mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung – EmSoz –, Lernen und Sprache gar nicht mehr an bestimmte Stunden angebunden wurden. Wie gehen Sie damit um? Was heißt das jetzt? Bei dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – GE – und anderen weiß ich, dass immer bestimmte Stundenzahlen pro Woche hinterlegt waren. Ich würde es gern verstehen, weil ich aus dem Gesetz nicht verstehe, wie das praktisch umgesetzt wird, wie das in Geld umgerechnet wird, was dann an die freien Schulen geht.

An die freien Schulen die Frage, wie Sie mit dem erhöhten Personalbedarf umgehen und damit, sich mehr ins öffentliche Schulsystem zu begeben. Wie auch die Schulaufsichten dann – Das ist bisher zentral. Wie es in den Sozialräumen aussieht, wie das funktionieren soll, das fragen wir uns schon.

Zur Frage der gemeinsamen Fortbildung: Nur freie Plätze ist mir jetzt neu. Das wäre eigentlich nicht das, was angedacht ist, sondern es muss natürlich die gleiche Qualifizierung vorliegen.

Zur einkommensblinden Aufnahme an Schulen: Wenn ich lese, was im Gesetz steht, ist das ein hehrer Anspruch. Ich kann mir nur nicht vorstellen, wie das in der Praxis stattfinden soll, insbesondere, wie das schulaufsichtsrechtlich kontrolliert werden soll, wenn schon der Beruf der Eltern angegeben ist. Wenn zwei Professorinnen eingetragen sind, ist sehr wohl abzusehen, was das für ein Einkommen ist. Dann ist die Frage: Wird der Vertrag vorher abgeschlossen oder erst später? Mich würde aus Sicht der freien Schulen interessieren, wie Sie damit umgehen wollen, wie da der Ansatz ist.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Letzte Frage!

Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE): Weiß ich noch nicht, vielleicht kommen dann noch mehr. – Ist vorgesehen, die Zielvereinbarung hinsichtlich der Entwicklung der Unterrichtsqualität mit den Schulaufsichten zu regeln? Wer kontrolliert das dann mit welchen Ressourcen?

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es sind in der Regel immer fünf Minuten. Ich bitte wirklich darum, dass Sie sich auf die Fragen konzentrieren, keine Co-Dialoge halten, denn wir wollen auch die Antworten hören; wohlwissend, dass das ein ganz wichtiges Thema ist, aber wir wollen die Expertise der Anzuhörenden gut und ausführlich hören. – Herr Bocian, bitte sehr!

Lars Bocian (CDU): Danke, Frau Vorsitzende! – Ich werde mich so kurz halten, wie ich kann. Ich habe auch nicht ganz so viele Fragen. Ich finde, dass es gewürdigt werden muss, dass dieser Prozess, der ja eine ganze Weile ging, hier so stattgefunden hat und dass wir gemeinsam ein gutes Ergebnis erreicht haben. Ich sehe uns hier aber ganz klar nicht am Ende eines langen Weges, sondern eher noch am Anfang eines Prozesses, und als ersten Schritt setzen wir jetzt diese Schulgesetznovelle um. Die freien Schulen sollen sichtbarer werden und mehr Sicherheit in der Finanzierung bekommen. Ich glaube, das Ziel ist damit erreicht.

Ich habe ganz viel mitgeschrieben, was Sie angemerkt haben: Stichtag für Schülerzahlen und so weiter. Das nehmen wir mit. Es wurden öfter die Bestandsverträge und die Übergangsregelung angesprochen. Eigentlich haben die Bestandsverträge Bestandsschutz. Dieser ist auch in der Schulgesetznovelle verankert. Dazu würde ich fragen, ob es geht, dass Sie die Zusatzleistungen mit den Bestandsverträgen nicht anmelden können, oder worum es Ihnen ganz genau geht.

Dann noch kurz ein paar Worte, warum wir beim Schulgeld jetzt bei 10 Euro sind. Ich sage ganz klar: Wir hätten gern ein höheres Schulgeld. Wir hätten gern mehr genommen. Wir hätten gern 20 Euro oder 25 Euro gesehen. Die 10 Euro waren eine Einigung, und wir finden das auch richtig so. Im Endeffekt zahlt es der Steuerzahler. Das muss man dazu sagen. Ich finde, 10 Euro sind angemessen und machbar.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Frau Usik!

Lilia Usik (CDU): Vielen Dank auch von meiner Seite an den Senat und die Anzuhörenden für die Darstellung der Neuregelungen und die vielen Fragen! Mich erreichen bis jetzt überwiegend positive Rückmeldungen, vor allem aus der Elternschaft. Eine Frage kam in Bezug auf das Einkommen der Eltern. Darauf bezog sich auch Herr Wischniewski. Wie genau wird das Ganze von den Schulen gesammelt? Wird dieser Aufwand irgendwie geregelt und wird das datenschutzkonform mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt, damit es rechtssicher ist? – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herr Tabor!

Tommy Tabor (AfD): Vielen Dank auch noch mal an die Anzuhörenden! – Wir von der AfD begleiten diesen Prozess der freien Schulen sehr wohlwollend. Wir sehen das durchaus positiv. Es hat natürlich auch einen Grund, warum viele Eltern sich für die freien Schulen in Berlin interessieren und ihre Kinder lieber dorthin schicken als an öffentliche Schulen. Meine Frage zielt dahin: Öffentliche Schulen können teilweise diesen Bildungsauftrag, den wir uns alle wünschen, aus gegebenen Situationen nicht mehr leisten. Daher gehen Eltern mit ihren Kindern zu den privaten Schulen. Eine Frage an alle: Wie kann man verhindern, wenn freie Schulen sich jetzt den Themen Inklusion und soziale Durchmischung öffnen – was wir erst mal nicht kritisch sehen, aber, wie ich gerade angesprochen habe, gibt es eine Ursache, warum Eltern sich für freie Schulen entscheiden –, dass man langfristig nicht quasi zu einer öffentlichen Schule wird, für die die Eltern auch noch bezahlen müssen? – [Dr. Maja Lasić (SPD): Das ist der Sinn der Sache!] – Ja, aber das Bildungsniveau an öffentlichen Schulen ist doch teilweise nicht mehr so, wie wir uns das wünschen. Deswegen gehen die Eltern an freie Schulen, Frau Dr. Lasić! Dementsprechend haben doch die Eltern ein Anrecht darauf, dass dieses Bildungsniveau an freien Schulen möglichst hoch bleibt, sonst bringt das den freien

Schulen langfristig nichts mehr. Dann ist das mehr oder weniger ein Kuhhandel, wenn das in Zukunft nur noch an Bedingungen geknüpft wird, ob freie Schulen öffentliche Gelder bekommen oder nicht.

Dann noch eine spezielle Frage an Frau Prof. Dr. Hundt. Sie sprachen das Sonderungsverbot an. Wie sieht Ihr konkreter Vorschlag aus? Sie haben das kritisiert. Haben Sie auch einen Lösungsvorschlag für uns parat? – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Das war unsere Rednerliste. Dann würde ich jetzt als Erstes dem Senat das Wort geben. – Herr Staatssekretär Dr. Kühne, bitte sehr!

Staatssekretär Dr. Torsten Kühne (SenBJF): Ganz herzlichen Dank! – Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Anzuhörende! Auch meinerseits im Namen des Senats herzlichen Dank für diese fachliche Expertise! Wir werden uns das aufteilen. Ich sage immer wieder, ich bin kein Jurist. Deshalb bin ich sehr dankbar, hier juristische Expertise an der Seite zu haben. Es gab aber auch einige Fragen, die direkt an uns gingen und auch die politische Ebene betreffen.

Ich will gleich mit dem Thema der Schulgeldtabelle anfangen. Ich bin sehr dankbar, was die Aussagen der Wissenschaftler betrifft, die hier mit dabei sind, denn diese rechtliche Einschätzung teilen wir. Wir haben hier Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes, wo eindeutig steht, dass die Sonderung durch die freien Schulen nicht gefördert werden darf. Insofern, nur damit wir hier noch mal Klarheit haben und auch nicht aneinander vorbeireden, ist es keine exakte Vorgabe einer Schulgeldtabelle, sondern es sind Obergrenzen nur bis zur Größenordnung eines Einkommens bis 81 000 Euro. Darunter bleibt weiterhin die Freiheit der Ausgestaltung des Schulgeldes. Insofern haben wir, wie ich am Anfang sagte, Leitplanken eingezogen, aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag, aus Artikel 7, kommend. Die beiden Anzuhörenden aus der Wissenschaft haben es ausgeführt, dass es hier aber einer Konkretisierung im Landesrecht bedarf. Dies haben wir hier mit einer Vorgabe, wir haben Obergrenzen eingezogen – wie gesagt, nur was Einkommen bis zu einer gewissen Größenordnung, 81 000 Euro, betrifft –, um dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden.

Dann gehe ich auf ein paar andere Fragen ein. Ich fange mal von hinten an. Frau Usik hat das natürlich für uns wichtige Thema des Datenschutzes angesprochen. Dazu kann ich sagen, wie grundsätzlich bei unseren Schulgesetznovellen haben wir das einerseits mit unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, aber auch mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit – BlnBDI –, also unserer Landesdatenschutzbeauftragten, kommuniziert und abgestimmt, sodass hier die Datenschutzfragen, die natürlich betroffen sind, berücksichtigt sind.

Dann zu Punkten, die konkret angesprochen worden sind: Wir haben natürlich auch den Anspruch, dass wir entbürokratisieren und gern auch weiter digitalisieren. Ich komme zu dem Thema der Erfassung der Schülerzahlen. Erstens: Warum monatlich? – Weil wir durchaus sehen, dass es über das Schuljahr hinweg doch große Fluktuationen gibt, sodass es mit einem Stichtag pro Jahr schwierig wäre, die Schülerzahlen zu erheben. Dann, und darauf will ich hinaus, dazu sind wir auch schon in einem sehr produktiven Austausch, ist es unser Ziel, dass auch die freien Schulen perspektivisch in unsere LUSD, also die Lehrkräfte-Unterrichtsschul-Datenbank, aufgenommen werden. Dann ist es technisch gesehen kein Problem, die

Schülerzahlen sogar tagesaktuell ohne großen Mehraufwand zu erfassen, denn sie sind im System, und dann wäre das auch noch mal eine Entlastung bei der Erfassung der Schülerzahlen. In konkreten Pilotschulen sind wir schon in der Erprobung. Insofern gibt es eine Perspektive, das entsprechend zu vereinfachen. Der aktuelle Hintergrund war aber, wie gesagt, dass wir doch eine starke Fluktuation über das Schuljahr sehen.

Dann das Thema Feststellung des Förderstatus: Dazu können Herr Duveneck und Herr Scharf noch im Detail ausführen. Frau Burkert-Eulitz hat das angesprochen. Dass unsere SIBUZ personaltechnisch noch nicht optimal aufgestellt sind, ist uns durchaus auch bewusst. Deshalb haben wir bewusst in § 9 die rückwirkende Feststellung des Förderstatus mitaufgenommen. In dem Moment, wo der Bescheid vorliegt, wird er rückwirkend zur Antragstellung berücksichtigt. Natürlich arbeiten wir aber auf der anderen Seite auch an einer besseren personellen Ausstattung unserer SIBUZ.

Es gab noch ein paar allgemeine Fragen. Ich komme zu Frau Brychcy. Was die finanziellen Rahmenbedingungen betrifft, reden wir doch über deutlich unterschiedliche Zeitschienen. Bei den schon erwähnten bis zu 30 Millionen Euro reden wir über die Jahre ab 2028, denn die volle Wirkung wird erst zum Schuljahr 2027/2028 eintreten, also nach dem aktuellen jetzt in Diskussion befindlichen Haushaltsplanentwurf 2026/2027. Insofern reden wir für das Haushaltsjahr 2026 jetzt erst mal eher über eine Größenordnung, die wir im Haushaltsplanentwurf auch berücksichtigt haben. Wir beginnen erst mal mit gut 6 Millionen Euro, und dann geht es schrittweise hoch bis, wie gesagt, 2028 und Folgejahre mit den 30 Millionen Euro. Insofern haben wir hier komplett unterschiedliche Zeitschienen und können das nicht mit den aktuellen Debatten, die wir zu unserem Einzelplan 10 haben, im nächsten Haushaltsjahr vergleichen. Wir gehen natürlich davon aus, dass insgesamt die Haushaltssituation im Land Berlin ab dem Doppelhaushalt 2028/2029 besser aufgestellt ist als jetzt aktuell. – [Franziska Brychcy (LINKE): Es wird nicht besser!] – Wir arbeiten auf allen Ebenen, auf Bundesebene, auf Landesebene, durch entsprechende Reformvorhaben daran, dass sich die Haushaltssituation verbessert.

Zum Thema des Baukostenzuschusses: Auch dazu haben wir schon längere Gespräche, um überhaupt erst mal über Rahmenbedingungen zu sprechen. Wir sehen die freien Schulen grundsätzlich als Partner. Uns ist bewusst, dass aktuell es in der Stadt im Durchschnitt ungefähr 10 Prozent der Schulplätze sind, die bei den freien Schulen sind. Insofern wissen wir, dass die freien Schulen uns bei der Schulplatzversorgung im Land Berlin unterstützen. Auch hier wissen wir, dass die freien Schulen durchaus sehr agil unterwegs sind, was die Schaffung zusätzlicher Schulplätze betrifft; deshalb die Überlegungen, wie wir auch hier in einem partnerschaftlichen Verhältnis unterstützen, sodass mehr Schulplätze entstehen. Wir sind bei uns in der Hochphase der Schulbauoffensive, also tun wir als öffentliche Hand für die Daseinsvorsorge das, was wir können, aber wir haben auch hier insbesondere wieder aufgrund der Zeitschiene gern Partner, die ihrerseits Schulplätze schaffen, was natürlich dann insgesamt in der Stadt Entlastung bringt. – Dann würde ich jetzt Herrn Duveneck und Herrn Scharf bitten, zu weiteren rechtlichen Fragen zu ergänzen.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herr Duveneck, bitte sehr!

Thomas Duveneck (SenBJF): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden für das überwiegende Lob, das hier ausgesprochen worden ist, dass hier im

Prinzip auch verfassungsrechtliches Neuland betreten wird mit der Form der Regelung, wie wir sie, insbesondere das Sonderungsförderungsverbot betreffend, hier vornehmen. Vielleicht noch einen Hinweis zu den kritischen Hinweisen – auch danke dafür! – von Frau Prof. Hundt. Artikel 7 Absatz 4 zeichnet sich schon dadurch aus, dass er Genehmigungsvoraussetzungen formuliert, aber er ist auch abstrakt. Die Frage ist: Wer konkretisiert das denn für Einrichtungen von Lehrzielen, von der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte? – Da ist unsere Auffassung, und ich glaube, sie befindet sich auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Stichwort Wesentlichkeitsrechtsprechung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Dinge zu konkretisieren und nicht etwa der Verwaltung zu überlassen. Davon haben wir uns an der Stelle leiten lassen und gehen deshalb insgesamt davon aus, dass das auch eine insgesamt verfassungsrechtlich gute Lösung ist, die wir hier gefunden haben.

Frau Brychcy, die Verkürzung der Wartefrist haben Sie kritisch angemerkt. Klar, eines muss man sehen: Wir waren mit der Wartefrist letztlich bis zum vollständigen Aufbau einer Schule das Bundesland, das für die Grundschulen die längsten Wartefristen von fünf Jahren hatte. Das hat inzwischen kein anderes Bundesland mehr, sondern dort gibt es zwei- oder dreijährige Wartefristen, sodass man schon sagen muss, diese fünf Jahre Wartefrist für Grundschulen durchzuhalten, bis die Finanzierung eingesetzt hat, war eine große Anstrengung für die freien Träger. Ob das schon verfassungsrechtlich bedenklich ist, sei dahingestellt. Solche Rechtsprechungen gibt es im Land Berlin dazu nicht, aber wenn man die freien Schulen fördern will, ist das an der Stelle aus unserer Perspektive sicherlich richtig.

Frau Brychcy, vielleicht schauen Sie noch mal selbst nach. Sie haben zum Beruf der Eltern etwas kritisch angemerkt. Wir sind hier der Einschätzung, dass bei dem, worauf Sie sich beziehen, gerade das Gegenteil geregelt ist, dass nämlich alles, was die Einkommensverhältnisse betrifft, nicht erfragt werden darf. Ich bin für einen konkreten Hinweis dankbar, auf welchen Paragraph und welchen Satz Sie sich beziehen, damit wir das noch mal gemeinsam lesen können.

Zu 10 Euro Schulgeld für die untere Einkommensgruppe ist hier schon einiges gesagt worden. Aus rechtlicher Perspektive ist das sicherlich nicht bedenklich, und ich glaube, wenn man sich das Gesamtgefüge der Höchstgrenzen anschaut, auch noch vertretbar, wobei man sich hier natürlich auch andere Lösungen vorstellen kann.

Frau Brychcy, Sie haben noch nach der Fortbildungsverpflichtung gefragt und ob Fortbildung nur im Rahmen freier Plätze oder gleichberechtigt neben Lehrkräften des staatlichen Systems möglich ist. Wir haben hier im Kontext des neuen Berliner Landesinstitutes schon mehrfach thematisiert, dass auch das pädagogische Personal der freien Schulen gleichberechtigt Zugang zu Qualifizierung – wovon wir heute lieber sprechen – hat. Insofern ist die Fortbildungsverpflichtung für das pädagogische Personal auch konsequent.

Die Übergangsregelungen, so wie Übergangsregelungen vom Charakter her immer sind, dienen dazu, Härten durch ein sofortiges Inkrafttreten abzumildern. Um ein solches handelt es sich, das ist hier auch deutlich geworden, insbesondere bei den bestehenden privatrechtlichen Verträgen. Natürlich kann der Staat, wie er es auch in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen macht, private Angelegenheiten zukünftig anders regulieren, aber es ist dann eine Frage, in welchen Abstufungen man das macht, damit das am Ende verhältnismäßig ist. Wir

haben uns dazu entschlossen, hier eine Übergangszeit von 2027/2028 für das Inkrafttreten in dem Bereich letztlich bis zu 2029/2030 zu geben.

Die schnellere Bescheidung wird allein schon dadurch möglich sein, dass wir nicht mehr selbst Personalkostendurchschnittssätze errechnen, darauf hat Herr Wischnewski auch hingewiesen, sondern letztlich auf die der Finanzverwaltung zurückgreifen.

Der vorletzte Punkt: Frau Burkert-Eulitz! Sie haben – ich musste erst mal nachdenken, was Sie meinen – nach den Schulverträgen gefragt. Es gibt eine Änderung in § 9 des Schulgesetzes. Diese bezieht sich gar nicht auf Schulen in freier Trägerschaft, wie auch aus der Begründung klar wird, sondern sie bezieht sich tatsächlich nur auf den staatlichen Bereich, denn nur dort werden zwischen Schulaufsichten, jedenfalls angeordnet, und den Schulen Schulverträge abgeschlossen. Bisher hieß es, sie können abgeschlossen werden. Deshalb haben einige unserer Schulleitungen die Position vertreten, sie müssten das nicht tun. Das haben wir jetzt natürlich klargestellt, dass sich dieses „können“ nicht auf Ja oder Nein bezieht, sondern dass es natürlich die Schulaufsicht ist, die immer anordnen kann, am Ende Schulverträge zu schließen. Das stellen wir hiermit nur klar. Diese Vorschrift ist über § 94 oder § 95 über die Schulen in freier Trägerschaft nicht anwendbar für die freien Schulen. Deswegen ist es nur eine Regelung in dieser Gesetzesnovelle, die tatsächlich nur auf staatliche Schulen zutrifft.

Zur Frage der datenschutzrechtlichen Abstimmung: Mit der Berliner Datenschutzbeauftragten ist, wie üblich bei allen solchen Gesetzesentwürfen, alles abgestimmt worden. Wer überprüft denn eigentlich, dass das, auch die blinde Aufnahme, tatsächlich so erfolgt, wie es hier vorgesehen ist? – Das ist schon Aufgabe der Schulaufsicht, die hier ein bisschen anders läuft. Sie ist in meiner Abteilung verortet. Eine zentrale Schulaufsicht aus der Bildungsverwaltung heraus machen nicht die regionalen Schulaufsichten. Natürlich werden die Schulaufsichten auch dann tätig, wenn Eltern an sie herantreten und sagen: Bei mir ist es ganz anders gelaufen. Dann wird dem natürlich nachgegangen. Spätestens mit der vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise über die Zuschüsse, bei der unsere Prüfstelle dann wiederum in die freien Schulen oder zum Träger geht und sich tatsächlich die konkreten Unterlagen, Überweisungen und so weiter zeigen lässt, wird man Erfahrungen sammeln. Das kann man dann auch als Evaluation nutzen, inwieweit eigentlich dieses blinde Aufnahmeverfahren erfolgreich gewesen ist. – Das wäre es erst einmal von mir.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herr Scharf, bitte sehr!

Marcus Scharf (SenBJF): Vielleicht nur ganz kurz, Frau Burkert-Eulitz, zu Ihrer Frage des Inklusionszuschusses, wie ich ihn jetzt umgangssprachlich nenne: Das ist in der Tat ein bisschen verwirrend formuliert, wenn man sich nur § 9 anschaut. Der Grundsatz steht in § 101 des Schulgesetzes. Dieser soll einfach besagen: Wir rechnen das, was die Zumessungsrichtlinie für öffentliche Schulen vorsieht. Die Förderung von sonderpädagogischen Schülern oder die Ressourcenausstattung in der Inklusion an öffentlichen Schulen erfolgt über die Zumessungsrichtlinie. Dafür lässt sich einfach ein Personalschlüssel feststellen. Das rechnen wir über den Personalkostendurchschnittssatz um, und genau das sollen private Schulen zu 100 Prozent erhalten. Das ist praktisch so, als ob man die Zumessungsrichtlinie anwendet und das Personal dann in Geld umrechnet. Der § 9 ist nicht so zu verstehen, dass dort, wo auf den Förderbedarf im Einzelfall nicht mehr abgestellt wird, das an freien Schulen passieren soll, sondern das ist nur für die Fälle, wo es auch an öffentlichen Schulen noch auf den individuellen Förderbedarf ankommt. Das soll heißen, dass es dort, wo wir eine verlässliche Grundausrüstung an öffentlichen Schulen haben, an freien Schulen eine verlässliche Grundausrüstung gibt.

Dann gab es eine Frage zur Gemeinnützigkeit. Es gibt einen sehr alten, etablierten Schulträger in Charlottenburg, der eine natürliche Person ist. Er kann einfach nach Einkommensteuergesetz nicht gemeinnützig sein. Er wird innerhalb der Übergangsfrist eine Gesellschaft gründen müssen, was, denke ich, möglich ist. Ansonsten gibt es ein paar berufliche Schulen, die aufgrund ihrer Holdingstruktur bisher nicht gemeinnützig waren. Die Namen müssten wir aber nachliefern, die habe ich jetzt nicht parat.

Im Hinblick auf die schnellere Bezuschussung hat Herr Duveneck schon den einen Aspekt genannt. Was wir auch gemacht haben, und ich hatte das Gefühl, dazu war die Zustimmung bei den freien Schulen sehr hoch, ist, dass wir jetzt die Schüler-Lehrer-Relation, also den anderen Faktor der Bezuschussung, ein Jahr früher ansetzen und auch einen Durchschnittswert über drei Jahre nehmen, weil die Schwankungen in dem Bereich den Schulen große Schwierigkeiten gemacht haben, was auch verständlich ist, wenn man kalkulieren muss.

Was man im Hinblick auf die Personalkosten noch anmerken kann: Wir haben gesagt, sie dürfen nicht absinken. Ich glaube, Herr Wischnewski meinte auch nicht, dass sie wirklich mathematisch absinken, sondern dass sie nicht so steigen wie die allgemeinen Kosten. Das wird man natürlich sehen müssen. Wir sind zu der Einschätzung gekommen, dass die SenFin die Tarifentwicklung in den letzten Jahren eigentlich sehr zielgenau prognostiziert hat. Auf jeden Fall war unsere Idee dahinter eine Verfahrenserleichterung und nicht das Ziel, bei diesem Vorschlag zu Einsparungen zu kommen.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann kommen wir jetzt zur Beantwortung der entsprechenden Fragen durch Sie, liebe Anzuhörende. Wir starten mit Herrn Prof. Helbig. – Bitte sehr!

Prof. Dr. Marcel Helbig (LifBi) [zugeschaltet]: Es wurde schon viel gesagt. Ich bin froh, dass Herr Duveneck gleich gesagt hat, dass der Beruf der Eltern natürlich nicht abgefragt werden soll. Allerdings steht das in der Vorlage bei „Begründung“ und „Beteiligungen“ auf Seite 61 anders, nämlich dass man aus dem Beruf keine Rückschlüsse über das Einkommen ziehen kann. Es gibt nur ein anderes Maß, nämlich das Einkommen selbst, aus dem man bessere Rückschlüsse ziehen könnte. Ich glaube, das sollte man sich noch mal genau anschauen.

Das darf natürlich nicht sein, denn das widerspricht vollkommen dem, dass man keine Rückschlüsse auf das Einkommen ziehen können soll, wenn man den Beruf angeben soll.

Ich will eigentlich vor allem nur auf einen Punkt eingehen, und das ist die Frage, wie sich dieses Gesetz nun auswirken wird, ob die privaten Schulen sozial inklusiver werden, das heißt, ob man auch mehr Kinder aus sozial benachteiligten Schichten dort finden wird. Natürlich kann man nicht mit einer Glaskugel herumlaufen und das irgendwie prognostizieren, aber es gibt schon eine ganze Reihe von Studien, auch eine von mir und Herrn Wrase, nach denen man Zweifel daran haben muss. Wir haben eine Studie zu den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Berlin im Vergleich gemacht, und in Rheinland-Pfalz gibt es, mit Ausnahme der Waldorfschulen, ein faktisches Schulgeldverbot. Es werden also in Rheinland-Pfalz keine Schulgelder erhoben. Trotzdem waren die sozialen Ungleichheiten bei dem Besuch der Schüler von privaten und öffentlichen Schulen in den großen Städten in Rheinland-Pfalz ähnlich hoch wie in Berlin. Berlin hatte und hat aktuell noch eine Regelung, die eher grundgesetzwidrig ist, was die Regelung des Sonderungsverbots angeht. Das ist auf der einen Seite schon sehr überraschend, auf der anderen Seite ist aber überraschend, dass man die gesetzlichen Grundlagen dort geschaffen hat, dass es überhaupt gar keine Sonderungen geben kann, wie in Rheinland-Pfalz, und jetzt schafft man sie hoffentlich auch in Berlin, dass zumindest vom gesetzgeberischen Prozess diesem Genüge getan wird.

Wie die Eltern und Schüler sich nun aber in den nächsten Jahren verhalten werden, das ist eine ziemlich offene Frage. Viele Studien deuten darauf hin, dass sich in diesem Bereich so schnell nichts verändern muss, denn die Gründe, warum Eltern aus den höheren Schichten gerade an private Schulen gehen wollen, sind auf der einen Seite vielfältig. Auf der anderen Seite – das haben wir gerade letztes Jahr in einer Studie der Humboldt-Universität gesehen – merken wir, dass gerade in den Gebieten, die von den Wohnlagen relativ gemischt sind – das, was man gemeinhin als Gentrifizierungsgebiete bezeichnet, zum Beispiel der Übergang Prenzlauer Berg und Wedding oder in Kreuzkölln –, die Schüler, die eigentlich im Einzugsgebiet leben, nicht unbedingt die sind, die dort auch an die Schulen gehen. Gerade diejenigen aus den höheren Schichten haben mit bestimmten soziostrukturellen und vielleicht auch ethnischen Hintergründen und Belastungsfaktoren der Schulen dort vor Ort ihre Probleme und suchen alternative Plätze. Ob sie nun wirklich pädagogisch besser sind oder ob man sich die etwas leichtere Mitschülerschaft sucht, ist noch mal eine andere Frage.

An diesen Gründen wird sich erst mal relativ wenig ändern. Es ist auch nicht wirklich zu erwarten, dass private Schulen auf einmal, nur weil man das jetzt gesetzlich festschreibt, auch für untere Mittelschichtsfamilien als Schulen angesehen werden, die in ihren Schulwahlüberlegungen eine große Rolle spielen. Laut vielen Studien wissen gerade Eltern aus den unteren Schichten überhaupt nicht, zum einen, dass sie so eine Schule wählen können, und zum anderen, dass die Schulgelder dort nach ihren ökonomischen Ausgangsbedingungen ein Stück weit angepasst werden müssen. Jetzt werden sie das ja auch faktisch. Ich glaube, an der sozialen Zusammensetzung wird sich, ohne dass man publik macht, was sich ändert, und das in bestimmte Schichten hineinträgt, nicht unbedingt etwas ändern.

Das ist aber genau das, was ich ausgangs in meinem Statement gesagt habe: Man sollte das gut begleiten. Das ist auch nicht so aufwendig. Gerade zur sozialen Verteilung in den Berliner Schulen, auch in privaten Schulen, liegen ganz gute Daten vor. Das sollte man als Senatsverwaltung verfolgen oder gegebenenfalls das Ganze mit der Wissenschaft zusammen verfolgen.

Einen letzten Punkt will ich noch machen. Herr Duveneck hat gerade zum Schluss noch gesagt, man betritt verfassungsrechtliches Neuland. Manche Dinge werden sehr infrage gestellt, zum Beispiel ob man diese Höchstgrenzen des Schulgeldes – das ist wichtig zu sagen, es geht hier um Höchstgrenzen des Schulgeldes für bestimmte Einkommensgruppen – überhaupt machen könne. Dazu der Verweis nach Baden-Württemberg: Dort gibt es seit sieben Jahren eine Höchstgrenze des Schulgeldes, und dieses Gesetz hat Bestand. Das sind, wie ich vorhin angesprochen habe, 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens, die man höchstens nehmen kann. Die Schulen dürfen natürlich auch dort weniger nehmen als diese 5 Prozent. In sieben Jahren hat es meines Wissens bisher keine erfolgreiche Klage oder eine sonstige Beanstandung dieser Regelung gegeben. Daher ist es zwar insgesamt innovativ, aber ganz das Neuland und die rechtlichen Unsicherheiten sehe ich nicht, weil wir in Baden-Württemberg eine ähnliche oder vergleichbare Gesetzgebung haben, die der Überprüfung schon standgehalten hat. – Das soll es von meiner Seite gewesen sein.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Prof. Helbig! – Dann machen wir weiter mit Frau Prof. Hundt. – Bitte sehr!

Prof. Marion Hundt (Evangelische Hochschule Berlin): Danke schön! – Ich würde noch mal auf das Sonderungsverbot oder Sonderförderungsverbot, was es eigentlich ist, eingehen. Damit ich nicht missverstanden werde: Ich finde das gut. Ich finde es auch gut, dass den freien Schulen an dieser Stelle gleich ein Fahrplan mitgeliefert wird, wie das denn aussehen kann, denn es ist sicherlich schwierig, wenn jede einzelne Schule ihr System hat. Es ist natürlich letztlich auch für die Verwaltung schwierig, diese ganzen Systeme zu überprüfen.

Ich kann mir gut vorstellen, dass es für viele freien Schulen so ist, dass sie sich dieser Schulgeldtabelle sofort anschließen und sagen: So machen wir es. Dann sind wir auf der sicheren Seite. – Was ich aus verfassungsrechtlichen Gründen kritisiere, ist, dass diese Schulgeldtabelle im Gesetz an die Genehmigung der freien Schule angeknüpft ist. Das heißt, sie ist eigentlich an der höchsten Stelle angeknüpft. Dazu habe ich eine andere Rechtsauffassung. Ich denke schon, dass das Bundesverwaltungsgericht in zwei Entscheidungen ganz deutlich gesagt hat, dass die landesrechtlichen Regelungen nicht darüber hinausgehen dürfen. Dazu sind sie befugt, das steht auch in Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 Grundgesetz, dass es dazu landesrechtliche Regelungen gibt. Das ist eigentlich mein einziger Kritikpunkt. Deswegen würde ich vorschlagen, dass man das als Regelbeispiel nimmt, so wie das sehr häufig ist, zum Beispiel im SGB VIII zur Kindeswohlsituation. Bei Genehmigungen von Einrichtungen steht auch: In der Regel ist das Wohl des Kindes gewährleistet, wenn – und dann kommt eine ganze Aufzählung. So könnte man das hier auch machen und hätte nicht die Gefahr dieses Punktes, der hier durchaus, glaube ich, auf die eine oder andere Weise, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, auch anders gesehen werden kann.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Frau Prof. Hundt! – Dann machen wir weiter mit Herrn Wegener. – Bitte sehr!

Andreas Wegener (VDP): Vielen Dank! – Was soll ich noch sagen?

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Sie müssen nichts sagen.

Andreas Wegener (VDP): Es ist nicht alles bunt, was bunt aussieht. Die Entscheidung von Eltern, auf welche Schule sie ihr Kind schicken, hängt natürlich ganz entscheidend von den Erfahrungen der Eltern und von dem Wissensstand und den Kenntnissen ab, die sie haben. Wir haben hier vorwiegend über die materiellen Möglichkeiten, die Eltern haben, geredet, womit die Schulgeldtabelle zusammenhängt, was sozialpolitisch nicht zu kritisieren ist. Das ist ein guter Schritt, der hier gegangen wird. Man könnte die Grenze etwas niedriger ansetzen als bei 81 000 Euro. Die Arbeit liegt aber natürlich bei den Schulen, dass sie jedes Jahr das Einkommen der Eltern überprüfen müssen. Das ist ein erheblicher Aufwand. Ich denke, dass die Wahl der Eltern weiterhin dafür sein wird, dass es einen bestimmten Schultypus gibt, welche öffentliche Schule für sie infrage kommt, im Grundschulbereich können sie das nicht unbedingt auswählen, aber was für sie infrage kommt. Mit der einkommensblinden Aufnahme, die jetzt im Gesetz steht und die eine ganze Reihe von Schulen in der Vergangenheit schon praktiziert haben, auch wenn es immer anklang, als wenn das anders wäre, ändert sich an der Stelle einfach nicht sehr viel. Sondern es ging uns eigentlich vorwiegend darum, dass der Träger als Schulträger weiter existieren kann und nicht dadurch in große Probleme kommt.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Ich danke Ihnen, Herr Wegener! – Wir machen weiter mit Herrn Wischnewski. – Bitte sehr!

Torsten Wischnewski (Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin, AGFS): Vielen Dank! – Ich will auf mehrere Fragen kurz antworten, die jetzt hier im Raum standen.

Zuerst, Frau Usik, zum Thema Bestandschutz: Es ist relativ einfach. Das Kind, der Schüler oder die Schülerin, wird in die Sekundarstufe II aufgenommen. Der Vertrag besteht für vier Jahre. Dann ist relativ klar – das hat Herr Duveneck jetzt auch noch mal bestätigt –, dass dieser privatrechtliche Vertrag in der Übergangszeitfrist gekündigt werden muss. Das heißt, man muss den Schulvertrag mit den Eltern an der Stelle kündigen und eine neue Vereinbarung treffen. Selbst wenn die Eltern das nicht wollen, hat der Schulträger vermutlich keine Chance, diesen privatrechtlichen Vertrag zu kündigen. Man wird vor dem Amtsgericht sehen, was privatrechtlich dann daraus folgt, gegebenenfalls die Erfüllung des Vertrages zu anderen Bedingungen, die das Land Berlin vorgibt. Das sind Punkte, die wir in dem Übergang bei der Frage des Hineinwachsens eigentlich vermeiden wollten. Hier ist hinterlegt, Herr Duveneck hat es noch mal gesagt, ich versuche jetzt, es aus dem Gedächtnis zu zitieren: Am 31. Juli 2029 ist Schluss. Wer sich dem nicht unterwirft, hat mit Sanktionen zu rechnen. – Das wäre die harte Lesart.

Zum Thema der sonderpädagogischen Förderung haben Herr Duveneck und Herr Scharf ausgeführt. Frau Burkert-Eulitz, hier soll die Zumessungsrichtlinie letztlich in Geld umgerechnet werden. Das war auch schon in unserem Kostenblattmodell enthalten, das wir vor anderthalb Jahren vorgelegt haben. Das kann man relativ gut tun. Wenn man die Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen zugrunde legt, hat man es noch einfacher in der Berechnung. Wir werden das begleiten, und wenn wir Fehler sehen, werden wir uns melden.

An der Stelle: Natürlich sind die Schulen in freier Trägerschaft genauso wie die öffentlichen Schulen heute auch dabei, multiprofessionell zu agieren. Das machen sie zum Teil heute auch schon. Sie haben Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen an den Schulen. Diese werden aber nicht über den Zuschuss finanziert, oder andersherum: Aus ihrem Geld, das sie aus Schulzuschuss und Elternbeiträgen einnehmen, vielleicht gibt auch der Schulträger etwas hinzu oder

es gibt Spenden oder auch Formen von Patenschaften, werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter finanziert. Sie werden nur aus dem Einkommen der Schule finanziert und nicht aus dem Bereich des Schulzuschusses.

Das Thema Sozialraum haben Sie angesprochen. Ich spreche jetzt mal für den Paritätischen: Ein Großteil sind Mitglieder der Jugendhilfe, die in den vergangenen 20 bis 30 Jahren hier Schulen in freier Trägerschaft gegründet haben. Die sind im Sozialraum verankert, die arbeiten im Sozialraum und beziehen natürlich auch die entsprechenden Akteure ein.

Zur Schulqualität ganz kurz: Die Schulaufsicht ist immer mehrfach, mindestens jährlich, in den Schulen in freier Trägerschaft, weil sie auch im Rahmen der Schulgenehmigungen vor Ort hospitiert. Sie hat einen Eindruck davon, wie und in welcher Qualität die Schulen arbeiten, und sie gibt Hinweise und engagiert sich bei der Schulqualität und auch in der Schulentwicklung.

Eine kurze Anmerkung auch noch mal vonseiten des Paritätischen an Frau Lasić: Das wissen Sie auch, wir sind vor Jahren mal mit dem Thema der Bürger- und Bürgerinnenschule gekommen. So eine Situation wünschen wir uns. Es gab einen Versuch, und daraus ist eine Schule entstanden, nämlich die Quinoa-Schule, die sich ausdrücklich an einen Kreis von Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien wendet. Warum konnten sie sich überhaupt entwickeln? – Weil sie in Größenordnungen Patenschaften und Spenden eingesammelt haben. Das müssen Sie an der Stelle zur Kenntnis nehmen: Ist die Finanzierung zu gering, dann haben Sie in der Schulgeldfrage ein erhöhtes Schulgeld zu nehmen, und dann schließen Sie aus. Deswegen ist diese Regelung, die jetzt hier vorgeschlagen wurde, entsprechende Zuschläge zu geben, sehr gut, weil sie anerkennt, dass es ein etwaiges Durchschnittsschulgeld geben muss, damit ich eine Schule betreiben kann. Noch mal an der Stelle: Den ökonomischen Zusammenhang können wir nicht außer Acht lassen.

Zur Gemeinnützigkeit wurde schon gesagt, dass wir noch ein paar Schulträger in den beruflichen Schulen haben, die nicht gemeinnützig sind, aber das weiß die Verwaltung besser als wir.

Herr Helbig, was wird in der Situation bei der Frage der sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Familien passieren? – Wir erhalten über dieses Verfahren auch eine tatsächliche Sichtbarkeit in Bezug auf die Inklusion und eine Nachfrage von Familien, die wirtschaftlich benachteiligt sind, in den Schulen freier Trägerschaft. Ich denke, dass sich einige Schulen mehr engagieren können und auch werden, weil sie einen Ausgleich dafür haben. Wir sind raus aus der ewigen Frage: Liebe Schulträger, ihr müsst jetzt mal ermitteln, wie viele Schüler und Schülerinnen bei euch zur Schule gehen, die aus wirtschaftlich benachteiligten Familien kommen. – Denn das haben sie bisher so auch nicht getan. Auch jetzt schon gibt es Schulträger, die nach wie vor einen Teil ihrer Schulplätze für Menschen mit wenig Einkommen zur Verfügung stellen. Die fragen sie aber nicht ab, und deswegen haben sie das auch nicht gemeldet. Aus dieser Nummer kommen wir raus und bekommen ein Stück mehr Sichtbarkeit, und dann werden wir das feststellen. Dann muss man prüfen, ob das in der Ausstattung reicht oder ob man noch etwas tun muss. Ich denke aber, der Schritt dahin ist groß. Er wird eine kleine Wirkung entfalten, und ich erhoffe mir mehr Sichtbarkeit. – Vielleicht so weit. Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herr Prof. Dr. Wrase, bitte sehr!

Dr. Michael Wrase (WZB): Vielen Dank! – Da kann ich mich gleich anschließen. Ich glaube, dass wir durch diese Regelung überhaupt erst mal die Daten erhalten, auch wenn wir die Wirkung natürlich erst über die Zeit einschätzen und evaluieren können. Das heißt also, da jetzt mit dieser Schulgeldtabelle die Zuschüsse zu einem erheblichen Teil an die wirtschaftliche Situation der Familien gebunden sind, bekommen wir schulscharf Auskunft darüber, wie viele von diesen besonderen Zuschüssen von den Schulen in Anspruch genommen werden und wo das nicht der Fall ist, wo es viele freiwillige Verzichte und Ähnliches gibt.

Es ist auch Aufgabe des Parlaments, nicht nur der Wissenschaft, sich mit diesen Daten zu beschäftigen. Sie können jederzeit anfragen. Es gab in der Vergangenheit hier schon verschiedene Abgeordnete, die das regelmäßig gemacht haben, auch schulscharf Anfragen zu stellen, um herauszufinden, wie sich die soziale Durchmischung an den einzelnen Schulen denn entwickelt. Wo entwickelt sie sich besser? Wo entwickelt sie sich vielleicht eher nicht oder ins Gegenteil?

Das führt mich zu der Frage von Frau Burkert-Eulitz, nämlich nach der Kontrolle. Das ist auch schon von Herrn Duveneck angesprochen worden. Einerseits haben wir die Eltern. Wir wissen aus der Mobilisierungsforschung, der Forschung zum Rechtszugang, das ist auch ein Forschungsgebiet von mir, dass klare Regelungen ganz entscheidend dafür sind, ob Betroffene ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen. Bislang hatten wir die Situation, das hat Frau Hundt schon angesprochen, dass wir nur diesen Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz hatten. Da steht, dass die Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf. Dazu kann man sehr unterschiedlicher Auffassung sein. Letztlich ist es häufig die Rechtsprechung, die das dann konkretisiert, wie sie es im Bereich der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte gemacht hat. Dort liegt es bei 80 Prozent eines vergleichbaren Gehalts an einer öffentlichen Schule. Das ist jetzt umgesetzt, wobei ich ein bisschen Probleme mit den 60 Prozent habe, die auch drin stehen, aber das will ich jetzt mal außen vor lassen. Jedenfalls ist es viel besser, in einem demokratischen Sinne. Das hat Herr Duveneck auch angesprochen. Wer ist die demokratisch legitimierte Gewalt, um das zu entscheiden? – Das ist der Gesetzgeber, es ist das Parlament, und hier wird eine Parlamentsentscheidung zu dieser Frage getroffen. Das schafft Rechtssicherheit.

Ich möchte auch noch mal zu dem Einwand von Frau Hundt kommen, das könnte man zu einer eine Regelvermutungsvorschrift umbauen. Dazu kann ich nur sagen, damit schafft man erst mal eine Rechtsunsicherheit. Was bedeutet das dann? Wenn ein bestimmter Höchstsatz überschritten ist, soll das dann in der Regel ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot sein? Was sind die Ausnahmen? – Damit können weder die Schulen noch die Eltern irgendetwas anfangen. Insofern ist das nicht sinnvoll. Das gibt es – Sie haben es angesprochen – im Strafrecht. Da geht es um Strafzumessungen. Das sind ganz andere Regelungsbereiche, wo so eine Regelungsvermutung sinnvoll sein kann, aber nicht, wenn es darum geht, Klarheit darüber zu schaffen, wo die Grenze für eine Verletzung des Sonderungsverbots überschritten ist. Deswegen ist das der richtige Weg. Wir hatten bislang schon diese Konkretisierung, nur war diese aus unserer Sicht veraltet und in ihrer Fortgeltung auch fragwürdig, die Zweite Durchführungsverordnung. Insofern schaffen Sie jetzt hier Rechtssicherheit. Mein großer Dank noch mal für die wirklich sehr fundierte Arbeit der Senatsverwaltung an dieser Stelle!

Ich möchte noch auf zwei Dinge eingehen. Auf die Wirkung bin ich schon eingegangen. Frau Lasić, Sie haben die Förderrichtlinie Baukosten angesprochen. Ich habe schon gesagt, dass grundsätzlich jetzt mit über 30 Millionen Euro zusätzlichen Zuschüssen ein erheblicher Aufwuchs stattfindet und sich die Frage stellt: Soll man jetzt gleich über die nächsten Zuschüsse debattieren? – Was mir außerdem an dieser Diskussion nicht so richtig einleuchtet: Es geht um zusätzliche Schulplätze. Wenn es um Baumaßnahmen geht, wird es ein bisschen dauern, bis diese Schulplätze an den Schulen in freier Trägerschaft geschaffen werden. Wir haben jetzt die geburtenschwachen Jahrgänge, die nachkommen. Wieso denkt der Senat, dass durch eine besondere Unterstützung der freien Schulen im Bereich des Schulbaus das Schulplatzproblem, das momentan ein akutes ist, aber sich in vier, fünf Jahren vollständig verändern wird, damit gelöst werden kann? – Das leuchtet mir alles nicht so wirklich ein. Das ist jetzt aber natürlich keine primär rechtliche Einschätzung, sondern eher von der Fraglichkeit in einer Zeit, wie schon mehrfach angesprochen, wo 30 Millionen Euro schon sehr viel Geld sind, das in die Hand genommen wird, und andere soziale Projekte gekürzt werden. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe gesehen, liebe Frau Burkert-Eulitz, dass Sie sich gemeldet haben, möchte aber darauf hinweisen, dass uns noch genau 35 Minuten bis zum Ende dieser Sitzung bleiben, und wir haben noch die Tagesordnungspunkte 3 bis 6 inklusive Wahlen ausstehend. Deshalb, wenn Sie sich auf eine Frage konzentrieren, Frau Burkert-Eulitz, dann lasse ich Sie jetzt noch zu, aber dann machen wir weiter. – Bitte sehr!

Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE): Aus Elternsicht ist das vielleicht gar nicht so uninteressant: Was ist denn der Einkommensbegriff des Gesetzes? Ist es der Minderjährigenunterhalt, wie das Kammergericht und das OLG Düsseldorf das machen? Oder ist es ein sozialrechtlicher, zum Beispiel nach § 93 SGB VIII? Das ist ein richtig fetter Paragraph. Wer schon mal versucht hat, sich mit Unterhaltsberechnungen in verschiedenen Konstellationen auseinanderzusetzen, weiß, dass das sehr komplex ist. Bisher haben das die Schulen selbst gemacht. Wenn wir also festlegen, dass es Einkommensgrenzen gibt, muss es im Gesetz auch eine Definition geben, von welchem Einkommen eigentlich zu sprechen ist und wovon was wie abgezogen werden kann.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herr Scharf kann dazu ausführen. – Bitte sehr!

Marcus Scharf (SenBJF): Die Stelle müsste ich jetzt tatsächlich suchen, aber es ist enthalten. Es ist der Einkommensbegriff der Einnahmen nach § 2 Einkommensteuergesetz, ergänzt um Unterhaltsleistungen, die auch aus dem Einkommensteuergesetz sind. Wir haben uns aber natürlich sehr intensiv mit der Frage beschäftigt, damit wir den Schulen rechtssicher beantworten können, auf welches Einkommen es ankommt, und wir sind der Auffassung, das können wir. Auch da werden wir sicher bei der Umsetzung probieren, gemeinsam von Anfang an eine möglichst große Anwendungsklarheit für die Schulen zu gewährleisten.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Scharf! – Ich schlage dann vor, dass wir den Punkt 2 a der Tagesordnung vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann. – Ich sehe dazu keinen Widerspruch, dann können wir so verfahren. Die Besprechung zu Punkt 2 b wird damit abgeschlossen.

Wir danken den Anzuhörenden für ihre Teilnahme an unserer heutigen Sitzung, sowohl digital als auch in Präsenz, und natürlich, dass sie unsere Fragen so umfänglich beantwortet haben. – Vielen herzlichen Dank!

Punkt 3 der Tagesordnung

Wahl des stellv. Schriftführers

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2624
**Drittes Gesetz zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
sowie weiterer Gesetze**

[0370](#)
BildJugFam
ArbSoz(f)
GesPfleg*

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/2509
**Mehr Schuldistanz und Schüler*innen ohne
Abschluss verhindern: Das Praxislernen als
wichtiges Angebot für Berliner Schüler*innen
erhalten!**

[0355](#)
BildJugFam

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Inhalts- und Beschlussprotokoll.